

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und des Satzungsentwurfs

Aktuelle Friedhofssatzung	Satzungsentwurf
<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Calbe gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:</p> <p>Friedhof Calbe Arnstedtstraße Friedhof Schwarz Wispitzer Weg Friedhof Trabitze Rosenburger Weg</p>	<p style="text-align: center;">I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) (im folgenden Stadt genannt) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:</p> <p>Friedhof Calbe Arnstedtstraße Friedhof Schwarz Wispitzer Weg Friedhof Trabitze Rosenburger Weg</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Entwidmung und einzelner Grabstellen</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Schließung und Entwidmung einzelner Grabstellen</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">II. Ordnungsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf Friedhöfen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf Friedhöfen</p>
<p>(1) unverändert</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p>	<p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p>
<p>a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten z.B. Rollschuhe, Inlineskater und Skateboards zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Calbe (Saale), die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt Calbe und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Bürger mit erheblicher oder außergewöhnlicher Gehbehinderung eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem PKW erteilt werden.</p>	<p>a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt, der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer. Fahrräder müssen geführt werden.</p>
<p>b) unverändert</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>c) unverändert</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>d) unverändert</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>e) unverändert</p>	<p>e) unverändert</p>
<p>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder abzulagern;</p>	<p>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuwerfen oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulagern;</p>
<p>g) unverändert</p>	<p>g) unverändert</p>
<p>h) unverändert</p>	<p>h) unverändert</p>
	<p>i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;</p>

<p>i) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Pflanzen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>j) Blumen und Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;</p> <p>k) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Plätzen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Hunde dürfen ausschließlich an der kurzen Leine (max. 2 Meter) geführt werden. Der Hundekot ist unverzüglich vom Besitzer zu entfernen.</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 5 Abs. b; c; h; § 4 Abs. 2) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.</p> <p>(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (vgl. Ordnungsvorschriften dieser Satzung) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt unter Angabe von Namen und Adresse des Gewerbebetriebes die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>(3) Der Dienstleistungserbringer und Bediensteten haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen sowie diese Satzung zu halten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch</p>

<p>wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/ Friedhofspersonal in Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p> <p>(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur montags, mittwochs und donnerstags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.</p> <p>(5) Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung.</p>	<p>Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt in Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p> <p>Abs. 4 wird ersetzt</p> <p>(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag bis Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Poller sind nach jeder Durchfahrt zu schließen, ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.</p> <p>Abs. 5 wird ersetzt</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>Abs. 6 wird neu eingefügt</p> <p>(6) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) erhoben.</p>
--	---

<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7</p> <p>Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bestattungspflichtige sind:</p> <p>a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte, 2. die Kinder, 3. die Eltern, 4. die Großeltern, 5. die Geschwister, 6. die Enkelkinder. <p>kommt für die Bestattungspflicht ein Paar(Nummer 3 und 4) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.</p> <p>b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.</p> <p>c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.</p> <p>d) Die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.</p> <p>(4) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte</p>	<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7</p> <p>Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>Abs. 3 wird ersetzt</p> <p>(3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu</p>
--	--

<p>nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(5) Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungszeit sind Einebnungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie werden nur durch ein Fachbetrieb durchgeführt. Das durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen ist.</p> <p>(6) In Abstimmung mit der Stadt Calbe (Saale) werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.</p> <p>(7) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. Erdbestattungen müssen gemäß § 17 Abs. 2 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt bestattet werden. Wird bei der Stadt</p>	<p>erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>Abs. 4 wird ersetzt</p> <p>(4) Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 5 wird ersetzt</p> <p>(5) In Abstimmung mit der Stadt werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.</p> <p>Abs. 6 wird ersetzt</p> <p>(6) Die Bestattungspflicht und die Bestattungsfristen sind im Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist möglich. Wird bei der Stadt keine Verlängerung beantragt, wird die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.</p>
--	---

<p>keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden.</p> <p>(8) Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.</p>	<p>Absatz 8 wird gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Stadt Calbe stellt auf ihren Friedhöfen Einrichtungen für Trauerfeiern zur Verfügung.</p> <p>(2) Trauerfeiern sind entsprechen der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und / oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollten nicht länger als 60 Minuten dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Trauerfeiern</p> <p>§ 8 wird neu gefasst</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und / oder an der Grabstätte durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bestattungen</p> <p>unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bestattungen</p> <p>unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Särge und Urnen</p> <p>(1) Säрге und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien bestehen und sollten innerhalb der Ruhezeit von 20 Jahren zersetzbar sein.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine Information an die Friedhofsverwaltung erforderlich.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Urnen und Überurnen sollten bis zum Ende der Ruhezeit verrottet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Särge und Urnen</p> <p>(1) Säрге und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Materialien bestehen und müssen innerhalb der Ruhezeit zersetzbar sein. Gleiches gilt für Urnen und Überurnen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>Abs. 7 wird gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeiten</p> <p>Die Mindestruhezeit für einen Leichnam und für Aschen beträgt 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeiten</p> <p>Die Mindestruhezeit für einen Leichnam und für Aschen beträgt 15 Jahre.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen, Ausgrabungen</p> <p>(1) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen, Ausgrabungen</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>(2) unverändert. (3) unverändert (4) unverändert (5) unverändert (6) unverändert (7) unverändert (8) unverändert (9) unverändert</p> <p>(10) Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.</p>	<p>(2) unverändert. (3) unverändert (4) unverändert (5) unverändert (6) unverändert (7) unverändert (8) unverändert (9) unverändert</p> <p>Abs. 10 wird gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) unverändert</p>	<p style="text-align: center;">IV. Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>Abs. 2 wird neu eingefügt</p> <p>(2) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den überlebenden Ehegatten b) auf die Kinder

<p>(2) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden</p> <p><u>Nutzungsdauer</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Erdreihengräber</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Erddoppelreihengräber</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Erdwahlgräber ein- und mehrstellig</td> <td>für 30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengräber</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Doppelurnenreihengräber</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgräber ein- und vierstellig</td> <td>für 30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Familienurnengräber vierstellig</td> <td>für 30 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnengemeinschaftsanlage</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung</td> <td>für 20 Jahre</td> </tr> </table> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Die Größe der Grabstätten ist im § 23 Abs. 1 geregelt. Einfassungen und Grabmale sind nach § 27 dieser Satzung zu errichten.</p>	Erdreihengräber	für 20 Jahre	Erddoppelreihengräber	für 20 Jahre	Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 30 Jahre	Urnenreihengräber	für 20 Jahre	Doppelurnenreihengräber	für 20 Jahre	Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 30 Jahre	Familienurnengräber vierstellig	für 30 Jahre	Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre	Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung	für 20 Jahre	<p>c) auf die Stiefkinder d) auf die Enkel e) auf die Eltern f) auf die vollbürtigen Geschwister g) auf die Stiefgeschwister h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</p> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(3) Folgende Arten von Grabstätten sind zu unterscheiden:</p> <p><u>Nutzungsdauer</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Erdreihengräber</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Erddoppelreihengräber</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Erdwahlgräber ein- und mehrstellig</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnenreihengräber</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Doppelurnenreihengräber</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnenwahlgräber ein- und vierstellig</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Familienurnengräber vierstellig</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnengemeinschaftsanlage (anonym)</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Granitplatte)</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Stele)</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Baumgrabstätten</td> <td>für 15 Jahre</td> </tr> </table> <p>(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(5) Die Größe der Grabstätten ist im § 25 Abs. 1 geregelt. Einfassungen und Grabmale sind nach § 27 dieser Satzung zu errichten.</p>	Erdreihengräber	für 15 Jahre	Erddoppelreihengräber	für 15 Jahre	Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 15 Jahre	Urnenreihengräber	für 15 Jahre	Doppelurnenreihengräber	für 15 Jahre	Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 15 Jahre	Familienurnengräber vierstellig	für 15 Jahre	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	für 15 Jahre	Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Granitplatte)	für 15 Jahre	Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Stele)	für 15 Jahre	Baumgrabstätten	für 15 Jahre
Erdreihengräber	für 20 Jahre																																								
Erddoppelreihengräber	für 20 Jahre																																								
Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 30 Jahre																																								
Urnenreihengräber	für 20 Jahre																																								
Doppelurnenreihengräber	für 20 Jahre																																								
Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 30 Jahre																																								
Familienurnengräber vierstellig	für 30 Jahre																																								
Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre																																								
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung	für 20 Jahre																																								
Erdreihengräber	für 15 Jahre																																								
Erddoppelreihengräber	für 15 Jahre																																								
Erdwahlgräber ein- und mehrstellig	für 15 Jahre																																								
Urnenreihengräber	für 15 Jahre																																								
Doppelurnenreihengräber	für 15 Jahre																																								
Urnenwahlgräber ein- und vierstellig	für 15 Jahre																																								
Familienurnengräber vierstellig	für 15 Jahre																																								
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	für 15 Jahre																																								
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Granitplatte)	für 15 Jahre																																								
Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Stele)	für 15 Jahre																																								
Baumgrabstätten	für 15 Jahre																																								

<p>(5) Gemauerte Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.</p> <p>(6) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.</p> <p>(7) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Bestimmungen nach § 30 Abs. 2 einzuhalten.</p> <p>(8) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmten und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Calbe (Saale) anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 3a) aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Calbe (Saale) gegenüber als Verfügungsberechtigter.</p> <p>(9) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.</p>	<p>(6) Gemauerte Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.</p> <p>(7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.</p> <p>(8) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer.</p> <p>(9) Der Erwerber hat bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger zu bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Calbe (Saale) anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend Abs. 2 aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt gegenüber als Verfügungsberechtigter.</p> <p>(10) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Anschriftenänderungen bei der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 14 Erdreihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Erdreihengrabstätten</p>
<p>(1) Unverändert</p>	<p>(1) Unverändert</p>
<p>(2) Unverändert</p>	<p>(2) Unverändert</p>
<p>(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.</p>	<p>Abs. 3 wird ersetzt</p>
<p>(4) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.</p>	<p>(3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden.</p>
<p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres ortüblich bekannt gegeben.</p>	<p>Abs. 5 bis 7 wird gestrichen</p>
<p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.</p>	
<p>(7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 15 Erddoppelreihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Erddoppelreihengrabstätten</p>
<p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.</p> <p>(3) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 11) die Nutzungszeit (§ 13 Abs. 2) nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist (§ 15 Abs. 2). Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.</p> <p>(4) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres örtüblich bekannt gegeben.</p> <p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die</p>	<p>(1) Unverändert</p> <p>Abs. 2 wird gestrichen</p> <p>(2) In jeder Grabstätte darf nur ein Sarg bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren nach der ersten Belegung verlängert werden.</p> <p>(3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.</p> <p>Abs. 5 bis 7 wird gestrichen</p>

<p>sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Urnenreihengrabstätten</p> <p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.</p> <p>(4) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres ortüblich bekannt gegeben.</p> <p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Urnenreihengrabstätten</p> <p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>Abs. 3 wird ersetzt</p> <p>(3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.</p> <p>Abs. 5 bis 7 wird gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Urnendoppelreihengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Urnendoppelreihengrabstätten</p>
<p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.</p> <p>(3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 11) die Nutzungszeit (§ 13 Abs. 2) nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist (§ 17 Abs. 2). Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren verlängert werden.</p> <p>(4) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit und Nutzungsdauer wird ein viertel Jahr vor Ende des Kalenderjahres ortüblich bekannt gegeben.</p> <p>(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die</p>	<p>(1) Unverändert</p> <p>Abs. 2 wird ersetzt</p> <p>(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. Es kann für die zweite Beisetzung bis zu einer Gesamtnutzungszeit von 60 Jahren nach der ersten Belegung verlängert werden.</p> <p>(3) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an den Grabstellen nur um jeweils 5 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.</p> <p>Abs. 5 bis 7 wird gestrichen</p>

<p>Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Urnengemeinschaftsanlage (UGA)</p> <p>(1) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Die Beisetzung der Urnen erfolgt anonym, ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Urnengemeinschaftsanlage (UGA - anonym)</p> <p>(1) Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Rasenfläche. Die Bestattung erfolgt anonym, ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung (Rasengrab -Einzel)</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden.</p> <p>(2) Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatte (Rasengrab -Einzel)</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.</p> <p>(2) Unverändert</p>

<p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p> <p>(7) Unverändert</p>	<p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p> <p>(7) Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung für Paare (Rasengrab-Doppel)</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatt für Paare (Rasengrab-Doppel)</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p> <p>Abs. 7 wird ersetzt</p>

<p>(8) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.</p>	<p>(7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Stele (halbanonymes Rasengrab)</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Dauergrabanlage für Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.</p> <p>(2) Die Beisetzung erfolgt auf einer Rasenfläche.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht verlängert werden.</p> <p>(4) Die Kennzeichnung erfolgt auf einer Tafel an einer Stele. Auf der Tafel werden Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum vermerkt. Die Gestaltung und Montage der Tafeln obliegt ausschließlich der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Stadt entsorgt.</p> <p>(6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichneten Flächen abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.</p>

	<p>(7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Baumgrabstätte</p> <p>(1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Bestattung oder Beisetzung erfolgt unter einem Baum in einer Rasenfläche.</p> <p>(2) Für Bäume, die absterben oder durch andere Naturgewalten oder andere Einflüsse geschädigt sind und entfernt werden müssen, erfolgt durch die Stadt eine Ersatzpflanzung.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht für diese Grabstellen kann nicht verlängert werden.</p> <p>(4) Die Kenntlichmachung erfolgt auf einer stehenden Granitgrabplatte, die mit dem Nutzungsrecht erworben werden muss. Die Anfertigung wird von der Stadt beauftragt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Er ist nach spätestens 4 Wochen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabschmuck von der Stadt entsorgt.</p> <p>(6) Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der Anlage gekennzeichnete Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.</p> <p>(7) Die Herrichtung und Pflege der Anlage obliegt der Stadt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.</p>

<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlgrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlgrabstätten</p>
(1) Unverändert	(1) Unverändert
(2) Unverändert	(2) Unverändert
(3) Unverändert	(3) Unverändert
(4) Unverändert	(4) Unverändert
(5) Unverändert	(5) Unverändert
(6) Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.	Abs. 6 wird ersetzt
(7) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.	(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabnutzungsurkunde.
(8) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag für 10 Jahre verlängert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.	(7) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag für 10 Jahre verlängert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist.
(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung zur Pflege nicht nach, kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entsprechend seinen Satzungsvorschriften (§ 29) entziehen.	

(10) Für den Fall seines Ablebens hat der Nutzungsberechtigte schriftlich einen Nachfolger zu bestimmen. Liegt diese Festlegung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.

(13) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die

Abs. 8 wird ersetzt

(8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt oder wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Verlängerung beantragt wird.

Abs. 9 wird ersetzt

(9) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung

<p>durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>(14) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, daß ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.</p> <p>(15) Die Notwendigkeit des Abbaues eines vorhandenen Grabmales oder einer Einfassung vor einer Beerdigung wird von Fall zu Fall von der Friedhofsverwaltung entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.</p> <p>(16) Sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von einem Jahr auf der Grabstelle.</p> <p>(17) Der Nutzungsberechtigte ist dann gemäß § 30 verpflichtet, die Einebnung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch einem Fachmann oder einer von ihm beauftragten befähigten Person zu entfernen.</p>	<p>wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 10 wird ersetzt</p> <p>(10) Vor jeder weiteren Bestattung in eine vorhandene Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte selbst dafür zu sorgen, dass ein evtl. vorhandener Pflanzenbestand von der Grabstelle aufgenommen und sichergestellt wird, bevor die Gruftarbeiten beginnen. Für noch verbliebene Pflanzenbestände übernimmt die Stadt keine Haftung.</p> <p>Abs. 11 wird ersetzt</p> <p>(11) Die Notwendigkeit des Abbaues eines vorhandenen Grabmales oder einer Einfassung vor einer Beerdigung wird im Einzelfall durch die Stadt entschieden. Der Nutzungsberechtigte hat dann den Abbau zu organisieren oder einen Fachbetrieb zu beauftragen. Die Kosten für den Abbau und den Wiederaufbau hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.</p> <p>Abs. 12 bis 17 wird gestrichen</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 22 Ehrengabstätten</p> <p>Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Ehrengabstätten</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">V. Gestaltung von Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Die Stadt Calbe legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdreihengrab Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Abstand 0,30 m • Erddoppelreihengrab Länge 2.00 m, Breite 2.00 m, Abstand 0,30 m • Erdwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 1.30 m, Abstand 0,30 m • Erddoppelwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 2,60 m, Abstand 0,30 m • Urnenreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,33 m, Abstand 0,30 m • Urnendoppelreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,65 m, Abstand 0,30 m • Urnenwahlgräber Länge 1.00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m ein- und vierstellig • Familienurnengrab Länge 1.00 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m vierstellig • anonyme Urnengemeinschaftsanlage Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m • Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 1,40 m 	<p style="text-align: center;">V. Gestaltung von Grabstätten</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Die Stadt Calbe legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdreihengrab Länge 2.00 m, Breite 1.00 m, Abstand 0,30 m • Erddoppelreihengrab Länge 2.00 m, Breite 2.00 m, Abstand 0,30 m • Erdwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 1.30 m, Abstand 0,30 m • Erddoppelwahlgrab Länge 2.60 m, Breite 2,60 m, Abstand 0,30 m • Urnenreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,33 m, Abstand 0,30 m • Urnendoppelreihengrab Länge 1.00 m, Breite 0,65 m, Abstand 0,30 m • Urnenwahlgräber Länge 1.00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,30 m ein- und vierstellig • Familienurnengrab Länge 1.00 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m vierstellig • anonyme Urnengemeinschaftsanlage Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m

<p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von Mitarbeitern des beauftragten Bestattungsunternehmens vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Die Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.</p> <p>(7) Unverändert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatte Länge 0,50 m, Breite 0,50 m, • Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Stele Länge 0,50 m, Breite 0,50 m • Baumgrabstätte Länge 0,50 m, Breite 0,50 m <p>Die Abstände zwischen den Granitplatten auf den Urnengemeinschaftsanlagen sind zwingend mit der Stadt vorab abzustimmen und werden je zu setzender Reihe festgelegt.</p> <p>(2) Unverändert</p> <p>(3) Die Instandsetzung einer Grabstätte nach der Beisetzung wird grundsätzlich von Mitarbeitern des beauftragten Bestattungsunternehmens vorgenommen. Sie beinhaltet das Beräumen der Kränze und Gebinde, das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdreich und die Anlage der individuellen Pflanzfläche. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(4) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Insbesondere ist die Bepflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 30 cm Wuchshöhe untersagt.</p> <p>(7) Unverändert</p>
---	---

<p>(8) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.</p> <p>(9) Unverändert</p> <p>(10) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(11) Unverändert</p> <p>(12) Unverändert</p> <p>(13) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Calbe aufgestellt.</p> <p>(14) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Alles Weitere wird gemäß § 29 geregelt.</p>	<p>(8) Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein. Wasserundurchlässige Folien oder Kunstteppiche sind nicht gestattet.</p> <p>(9) Unverändert</p> <p>(10) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Calbe (Saale) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(11) Unverändert</p> <p>(12) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.</p> <p>(13) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt aufgestellt.</p> <p>(14) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Hierzu zählen insbesondere das Ausbringen von Kies und Trittplatten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Auf dem Friedhof an der Arnstedtstraße werden Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Abteilungen mit besondere Gestaltungsvorschriften sind: a) Alle sanierten Mauerstellen b) Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung</p>	<p>Wurde gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">VI. Grabmale</p>	<p style="text-align: center;">VI. Grabmale</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Bei sanierten Mauerstellen ist ein Verblenden oder das Davorsetzen einer Mauer nicht erlaubt. Bereits vorhandene und bestehende Gliederungselemente (wie z.B. Faschen) müssen erhalten bleiben.</p> <p>(3) Erinnerungstafeln dürfen direkt an der Mauer befestigt werden. Zulässig sind stehende Grabmale sowie liegende Grabmale wenn sie der Mauer vorgelagert sind.</p> <p>(4) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung ist eine helle Granitplatte in der Größe von 30 x 30 cm, mit rauer Oberfläche, einem herausgearbeitetem dunklem Schriftzug, in Arial – Buchstaben, kursiv und einer Schriftgröße von 1,6 x 2,3 cm vorgeschrieben. Ausnahmen bezüglich der Schriftgröße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf dem Grabzeichen müssen der Vorname und der Nachname des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen heraus gearbeitet sein. Zusätzlich kann das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind: a. Alle Mauerstellen b. Urnengemeinschaftsanlagen mit Kenntlichmachung c. Baumgrabstätten</p> <p>(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.</p> <p>(3) Bei Mauerstellen ist ein Verblenden oder das Davorsetzen einer Mauer nicht erlaubt. Bereits vorhandene und bestehende Gliederungselemente (wie z.B. Faschen) müssen erhalten bleiben.</p> <p>(4) Erinnerungstafeln dürfen direkt an der Mauer befestigt werden. Zulässig sind stehende Grabmale sowie liegende Grabmale wenn sie der Mauer vorgelagert sind.</p> <p>(5) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit Kenntlichmachung Granitplatte ist eine helle Granitplatte in der Größe von 30 x 30 cm, mit rauer Oberfläche, einem herausgearbeitetem dunklem Schriftzug, in Arial – Buchstaben, kursiv und einer Schriftgröße von 1,6 x 2,3 cm vorgeschrieben. Ausnahmen bezüglich der Schriftgröße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf dem Grabzeichen müssen der Vorname und der Nachname des Verstorbenen bzw. der Verstorbenen heraus gearbeitet sein. Zusätzlich kann das Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Die Beschriftung ist auf der Grundlage des von der Stadt zur Verfügung gestellten Musters zu gestalten. Gleiches gilt für die Granitplatten der Rasengrab-Doppel. Die Grabplatte muss auf ein dafür angelegtes</p>

<p>(5) Punkt 4 gilt auch für die Paaranlage.</p>	<p>Fundament aus Beton aufgelegt werden.</p> <p>Abs. 5 wurde ersetzt</p> <p>(6) Die Kenntlichmachung an der Stele erfolgt durch ein graviertes Schild mit von der Stadt vorgegebenen Maßen und wird mit der Grabstätte erworben. Die Kosten trägt der Erwerber der Grabstätte. Auf dem Schild werden Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum in einer vorgegeben Formatierung vermerkt.</p> <p>(7) Die Kenntlichmachung an den Baumgräbern erfolgt durch ein Grabmal mit von der Stadt vorgegebenen Maßen und wird mit der Grabstätte erworben. Die Kosten trägt der Erwerber der Grabstätte. Auf dem Schild werden Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbedatum in einer vorgegeben Formatierung vermerkt.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Grabmale</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 23).</p>	<p>Wurde gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>Unverändert</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Aufstellung und Unterhaltung</p> <p>Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Aufstellung und Unterhaltung</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten</p> <p>(1) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vier wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.</p> <p>(2) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit</p> <p>(3) Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(4) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Calbe drei Monate nach der Öffentlichen Bekanntmachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen; · die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. 	<p style="text-align: center;">§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten</p> <p style="color: red;">§ 29 wird neu gefasst</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.</p> <p>(2) Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.</p> <p>(3) Die Stadt kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes.</p> <p>(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die beräumten Grabmale und den Grabschmuck aufzubewahren.</p>

<p>(5) Die Stadt Calbe ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Calbe entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und die sonstigen baulichen Anlagen durch eine fachlich befähigte Person oder Firma zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt Calbe. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Calbe. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpflegeliste aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung</p> <p style="color: red;">§ 30 wird neu gefasst</p> <p>(1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Schild auf der Grabstätte über den Ablauf der Nutzungszeit informiert.</p> <p>(3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ein Gebührenbescheid erstellt.</p> <p>(4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Allgemeine Gestaltungsanforderungen</p> <p>Unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Allgemeine Gestaltungsanforderungen</p> <p>Unverändert</p>

<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Haftung</p> <p>Unverändert</p>	<p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Haftung</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 33 Gebühren</p> <p>Unverändert</p>	<p>§ 33 Gebühren</p> <p>Unverändert</p>
<p>§ 34 Alte Rechte</p> <p>Unverändert</p>	<p>§ 34 Alte Rechte</p> <p>Unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) entgegen § 5, Abs. 2 a bis 2 i und 4. ohne Ausnahmegenehmigung die Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt; Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet ; an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder abgelagert; Friedhofseinrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert; Tiere mitbringt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 35 wird neu gefasst</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne § 8 Abs. 6 der KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 4 Abs. 1 betritt; 2. entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. entgegen § 5 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (mit Ausnahme der Fahrzeuge der Stadt, die Inhaber von

<p>b) entgegen § 5, Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern durchgeführt;</p> <p>c) entgegen § 6, Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Stadt ausführt;</p> <p>d) entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicheren Zustand hält;</p> <p>(2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt Calbe verantwortlich.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt, der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer und Fahrräder);</p> <p>b) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet. Das gilt nicht für den Blumenpavillon auf dem Friedhofsgelände;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattung störende Arbeiten ausführt;</p> <p>d) Druckschriften verteilt;</p> <p>e) ohne Zustimmung der Stadt Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet;</p> <p>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegwirft oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert;</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;</p> <p>h) lärmt oder Trinkgelage veranstaltet;</p> <p>i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt;</p> <p>j) Blumen und Zweige abschneidet oder abreißt;</p> <p>k) auf den Grabflächen, an den Bäumen oder in den Hecken und Plätzen Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände ablegt.</p> <p>4. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde nicht an der kurzen Leine führt oder nicht unverzüglich den Hundekot entfernt;</p> <p>5. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Stadt durchführt;</p> <p>6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 2, 3,4, 5 die Erbringung der Dienstleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten anzeigt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Arbeiten durchführt oder</p>
---	---

	<p>Werkzeuge oder Material unzulässig lagert;</p> <p>7. entgegen § 25 Abs. 6 Bäume sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 50 cm Wuchshöhe auf einer Grabstätte pflanzt.</p> <p>8. entgegen § 25 Abs. 12 Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln einsetzt.</p> <p>9. entgegen § 25 Abs. 14 Veränderungen außerhalb der Grabeinfassung vornimmt. Hierzu zählt insbesondere das Ausbringen von Kies und Trittplatten.</p> <p>10. entgegen § 27 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;</p> <p>11. entgegen § 29 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt</p> <p>12. entgegen der §§ 19 Abs.5, 20 Abs. 5, 21 Abs.5 und 22 Abs. 4 Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt.</p> <p>(2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt Calbe (Saale) verantwortlich.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p>Wird neu eingefügt</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Gleichstellungsklausel</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) vom</p>

BV 477-23

Bestattungswesen der Stadt Calbe vom 20.04.2006 zuletzt
geändert am 26.02.2015 außer Kraft.

10.12.2015 außer Kraft.